
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 27.05.2020

Seite 255

Nr. 43

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Umsetzung
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 27. Mai 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2020 (GV. NRW. S. 339d), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 13.05.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 207 / Nr. 40) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wortlaut „(GV. NRW. S. 297)“ der folgende Wortlaut eingefügt: „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2020 (GV. NRW. S. 339d)“.
2. In § 3 Satz 2 wird das Wort „individuelle“ ersetzt durch das Wort „individualisierte“.
3. In § 4 Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt: „Über die Aussetzung von Anwesenheitspflichten als Teilnahmevoraussetzungen in Lehrveranstaltungen anderer Lehrveranstaltungsformen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird der Wortlaut „mit der Prüferin oder dem Prüfer“ ersetzt durch den Wortlaut „mit den Prüferinnen oder Prüfern“.
5. In § 13 wird ein neuer Absatz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt: „Die Regelungen zur Notenverbesserung der fachspezifischen Prüfungsordnungen bleiben bestehen.“.
6. In § 16 wird das Wort „individuelle“ ersetzt durch das Wort „individualisierte“.
7. In § 18 wird das Wort „individuelle“ ersetzt durch das Wort „individualisierte“.
8. In § 28 Satz 2 wird die Ziffernfolge „01.04.2021“ ersetzt durch die Ziffernfolge „31.12.2020“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 27.05.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. Mai 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen